



Österreichischer DampferClub

E-Zigaretten, Liquids & Genusskultur

Sonnbergstrasse 52/4
2380 Perchtoldsdorf

Eingelangt am

An Frau
Nationalratspräsidentin
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl: 28. Okt. 2014

Büro d. Präsidentin
des Nationalrates

Wien, 25. Oktober 2014

Bundesministerium für Finanzen
Sektion VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

ergeht elektronisch an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle des Tabakmonopolgesetzes im Rahmen des 2. AbgÄG 2014 68/ME XXV GP bzw GZ.BMF-010000/0030-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2014 erlaubt sich der Österreichische DampferClub zur beabsichtigten Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in **§ 1 Abs. 2a bis 2c** eingefügten Änderungen:

(2a) Verwandte Erzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. elektronische Zigaretten, einschließlich E-Shishas;
2. nikotinhaltige und sonstige aromatisierte oder nicht aromatisierte Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten verdampft werden können, und Nachfüllbehälter.

(2b) Der Ausdruck „elektronische Zigarette“ im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet ein

Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbare Produkte sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden.

(2c) Der Ausdruck „Nachfüllbehälter“ im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder eine sonstige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.

Als Interessensvertretung der österreichischen E-Zigaretten-Konsumenten lehnen wir diese Änderung entschieden ab, da sie den Konsumenten zum Nachteil gereicht, da die Verfügbarkeit von E-Zigarettenprodukten dann von der MVG geregelt werden, die der Produktauswahl in diesem Bereich nicht Rechnung tragen kann. Weiters wird dadurch die Geschäftsgrundlage von über 40 KMUs entzogen und mehrere hundert Mitarbeiter dieser Betriebe zu Arbeitssuchenden, viele davon der Generation 50+.

Das im **Vorblatt** angeführte **Ziel 4** entspricht nicht den realen Bedingungen am Österreichischen Markt.

Richtig ist wie folgt:

1. Der Handel hat sich eine Selbstverpflichtung auferlegt der einen Verkauf dieser Produkte, Geräte und Flüssigkeiten(Liquid), unter 18 Jahren nicht erlaubt.
2. Eine Beratung der KäuferInnen beinhaltet, das auf Risiken und Nebenwirkungen hingewiesen wird und eine Abklärung im Bedarfsfall mit einem Arzt.

Somit ist eine Eingliederung ins TabMG wegen mangelnder Kontrolle und Schutz Jugendlicher nicht indiziert.

Da die E-Zigarette wissenschaftlich nachgewiesen weniger schädlich als die Tabakzigarette ist, sollte der Zugang zu e-Zigarettenprodukten im Sinne der Gesundheit nicht erschwert werden. Die große Bandbreite an Produkten, die es derzeit auf dem Markt gibt ist für den Erfolg als Raucheralternative von entscheidender Wichtigkeit.



Stefan Wölflinger
Obmann



Chriss Rhabek
Stv. Obmann